

2. Audiopädagogische Dienste Zürich APD

2.5 Was ist audiopädagogische Beratung?

Wussten Sie, dass die überwiegende Mehrheit der Kinder und Jugendlichen mit einer Hörbeeinträchtigung die regulären, öffentlichen ausserschulischen, schulischen und beruflichen Einrichtungen besucht? Hörbeeinträchtigungen sind eher selten und es besteht wenig Wissen und Erfahrung im Umgang mit dieser Behinderungsform. Um das Umfeld hörbeeinträchtigtengerecht zu gestalten und den Lernerfolg zu sichern, sind oftmals spezifische audiopädagogische Angebote notwendig.

Audiopädagogische Beratung optimiert die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen mit einer Hörbeeinträchtigung, ist individuell und ermittelt bedarfsgerechte Massnahmen und Schulungsmöglichkeiten.

1. Beratung für wen?

Audiopädagogische Beratung richtet sich an alle im Kanton Zürich wohnenden Kinder und Jugendliche. Der Hörverlust ist durch ein fachärztliches Gutachten belegt und berechtigt in der Regel zu IV-finanzierten Hilfsmitteln.

Die audiopädagogische Beratung beginnt ab der Diagnosestellung und endet mit dem Abschluss der erstmaligen beruflichen Ausbildung bzw. der Matura. Die Beratung richtet sich an Eltern, Erziehungsberechtigte, Familien, Fachpersonal von Kindertagesstätten und Horten, Lehr- und Fachpersonen an Schulen, Berufsbildungspersonen, Institutionen sowie an die Kostenträger.

2. Kernthemen audiopädagogischer Beratung

Eine Beeinträchtigung des Gehörs ist eine Wahrnehmungsstörung, welche weitreichende Folgen für die Interaktion, Kommunikation, Identitätsentwicklung und Bildung haben kann.

Hörbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche werden gestärkt, indem Hör-, Verhaltens- und Lernstrategien reflektiert und



geübt werden. Die Lern- und Arbeitsumgebung wird optimiert und die Vermeidung von Isolation angestrebt. Die Klasse wird durch gezielte Interventionen im Umgang mit Menschen mit einer Sinnesbeeinträchtigung sensibilisiert.

Lehrpersonen werden umfassend beraten, sei es durch individuelle Beratung vor Ort oder durch spezifische Weiterbildungsangebote (siehe Merkblatt 4.4).

Ein wichtiges Ziel ist die Schaffung eines stabilen Netzwerkes, in welchem alle Personen, die mit den Kindern und Jugendlichen arbeiten, ihre Sichtweise einbringen können. Dies gewährleistet eine Erfassung der Situation und ermöglicht eine individuelle Förderung. Die audiopädagogische Arbeit wird in Anlehnung an die Grundsätze der „International Classification of Functions (ICF)“ durchgeführt.

3. Unser konkretes Beratungsangebot

Unser zentrales Anliegen ist die Beratung. Dabei unterstützen speziell ausgebildete Fachleute die Betroffenen und Ratsuchenden in allen Fragen des Umgangs mit der speziellen Lern-, Arbeits- und Lebenssituationen eines Kindes oder Jugendlichen mit einer Hörbeeinträchtigung. Unsere Beratungsleistungen sind vielseitig und der Situation angepasst. Die Eltern und Fachpersonen erfahren am Erstgespräch, was audiopädagogische Beratung alles beinhaltet. Im Folgenden führen wir einige Beispiele auf:

- ▶ Information über die möglichen Auswirkungen einer Hörbeeinträchtigung und Hinweise für die Optimierung der Lern- und Arbeitsumgebung
- ▶ Gemeinsam mit allen Beteiligten optimale Bedingungen für die schulische und soziale Integration erarbeiten
- ▶ Abklärung, welche Hilfsmittel in der Kindertagesstätte, im Kindergarten, im Hort, in der Schule und im Lehrbetrieb nötig sind (z.B. FM-Anlage, siehe Merkblatt 5.6.) und Überprüfung der Raumakustik und Sprachverständlichkeit
- ▶ Support beim Einsatz von technischen Hilfsmitteln und Beratung bezüglich geeigneter Sitzplatzgestaltung
- ▶ Regelmässiges Durchführen von Bildungsangeboten für Eltern, Lehrkräfte und weitere Fachpersonen
- ▶ Beratung in Fragen der sonderpädagogischen Förderung
- ▶ Informations- und Empathielektionen in Klassen, Kindertagesstätten, Schulhäusern, Lehrbetrieben oder Kollegien durchführen (siehe Merkblatt 2.7)

- ▶ Aufzeigen von spezialisierten Schulungs- und Bildungseinrichtungen für schwerhörige Kinder und Jugendliche
- ▶ Abklärung, ob zur bestmöglichen Förderung innerhalb des Regelklassenunterrichtes audiopädagogische Therapie (siehe Merkblatt 2.6) indiziert ist
- ▶ Persönlichkeitsfördernde und identitätsstiftende Anlässe für Kinder und Jugendliche mit einer Hörbeeinträchtigung durchführen (siehe Merkblätter 2.8/2.9/2.10)
- ▶ Vorbereitung und Begleitung von Übertritten in die nächste Schulstufe, in die berufliche Erstausbildung sowie in fachspezifisch ausgerichtete Sonderschulen
- ▶ Coaching von Kindern und Jugendlichen mit einer Hörbeeinträchtigung (Bewältigungsstrategien, Kommunikationstaktik, Verhaltensänderungen)
- ▶ Teilnahme und nach Absprache auch Organisation und Leitung von Standortgesprächen



- ▶ Fachliche Beratung und Anleitung von Eltern, Familien, Lehrkräften, Ausbildungsverantwortlichen, Therapeuten und Therapeuten
- ▶ Fördern einer offenen und konstruktiven Kommunikation aller Beteiligten
- ▶ Supervision für Fachleute in belasteten Situationen in Schule und Lehrbetrieben
- ▶ Elternberatung für im Zusammenhang mit der Hörbeeinträchtigung stehende Erziehungsfragen
- ▶ Unterstützung bei der Bereitstellung von zusätzlichen personellen Ressourcen
- ▶ Erstellen von Offerten, Fachberichten und Gesuchen um Kostengutsprachen für audiopädagogische Angebote zuhanden Schulgemeinden, Kanton, IV

4. Wer erteilt und finanziert den Auftrag?

4.1. Im Vorschulbereich

Im Vorschulbereich finanziert das kantonale Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) audiopädagogische Massnahmen und beauftragt uns als Anbieter.

4.2. Während der obligatorischen Schulzeit

Während der obligatorischen Schulzeit gehört audiopädagogische Beratung zum sonderpädagogischen Angebot und ist im kantonalen Volksschulgesetz definiert. Für die Finanzierung sind die Gemeinden zuständig. Sie erteilen dem audiopädagogischen Dienst den Auftrag, die Massnahme umzusetzen, nachdem an einem schulischen Standortgespräch der Bedarf ausgewiesen und die Finanzierung oder die Aussicht auf diese sichergestellt wurde.

4.3. Nach der obligatorischen Schulzeit

Nach der obligatorischen Schulzeit sind - je nach spezifischer Situation des Betroffenen - der Kanton Zürich (AJB) oder die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA/IV) zuständig. Diese Stellen erteilen dem audiopädagogischen Dienst den Auftrag, die erforderlichen Massnahmen umzusetzen. Die Verrechnung der Leistungen erfolgt gemäss der Tarifvereinbarung mit dem Kanton resp. mit der SVA.

Die Notwendigkeit der Massnahme wird periodisch überprüft und mit allen Beteiligten abgesprachen.

Wir bieten unsere Dienstleistungen nebst dem Kanton Zürich auch im Kanton Glarus und in Teilen des Kantons Schwyz an.

5. Anmeldung

Alle Kinder und Jugendlichen mit einer Hörbeeinträchtigung können bei uns angemeldet werden. Es muss ein orenärztlicher Befund vorliegen oder eine auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung (siehe Merkblatt 5.10) diagnostiziert sein.

Nach erfolgter schriftlicher Anmeldung der Eltern (Formulare sind bei uns erhältlich oder als Download auf www.zgsz.ch) nimmt eine Beratungsperson des APD Kontakt auf, leitet die notwendigen Schritte für eine Erstberatung ein und ersucht in Zusammenarbeit mit den Eltern bei den beauftragenden Stellen eine Kostengutsprache.

Nach der obligatorischen Schulzeit muss je nach Situation eine schriftliche Anmeldung an den Kanton (AJB) oder an die SVA/IV erfolgen.

Das Einverständnis aller Beteiligten mit den Zielen und Massnahmen der audiopädagogischen Beratung ist für eine gelingende Unterstützung und optimale Lebenssituation der Kinder und Jugendlichen wichtig.